

Regelwerk

Koproduktionsförderung des Verbandes Freie Darstellende Künste Bayern e.V.

Fassung vom 5. Mai 2020, aktualisiert am 11. Juli 2022

Umfang der Koproduktionsförderung Freie Darstellende Künste Bayern

Die Koproduktionsförderung ist ein Zuschuss zu den zusätzlichen entstehenden Personal- und Produktionskosten einer bayerischen, freien, professionellen Theatergruppe/ Theaterinstitution bzw. Theaterschaffenden für eine Kooperation mit einer anderen bayerischen, freien, professionellen Theatergruppe/ Theaterschaffenden.

Antragsfrist ist der 31. Juli 2022.

1. Mit der Maßnahme werden ausschließlich Koproduktionen von professionellen, freien und privaten Institutionen der freien darstellenden Künste und freien Akteur*innen mit Sitz in Bayern gefördert.
2. Kommunale Theater-Träger sind als Koproduktionspartner ausgeschlossen.
3. Antragsberechtigt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen.
4. Koproduktionen mit jeweils einem professionellen, freien Theater aus München sind erlaubt. Aufführungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München sind somit erlaubt. Sie dürfen allerdings nicht aus dem Budget der Koproduktionsförderung bezahlt werden, zählen aber zu der in Punkt 8 festgelegten Mindestvorstellungsanzahl.
5. Das Verbot der staatlichen Doppelförderung ist zu beachten. Somit zählen die Aufführungen (Koproduktion) nicht zu den 100 eigenproduzierenden Vorstellungen, die Voraussetzung sind, um eine institutionelle Förderung durch den Freistaat Bayern zu erhalten und entsprechende Betriebskosten können nicht abgerechnet werden.
6. Die Koproduktionsförderung ist ein Zuschuss zu den zusätzlich entstehenden Personal- und Produktionskosten einer Kooperation. Dadurch wird eine Doppelförderung von institutionell geförderten Theatergruppen und deren Personal ausgeschlossen.
7. Der Sitz der beteiligten Koproduktionspartner muss mindestens 50 Kilometer voneinander entfernt sein.
8. Es müssen mindestens vier Vorstellungen der Koproduktion inklusive Premiere geplant sein. Die Aufteilung, wie viele an welchem Ort stattfinden, ist dabei individuell zu wählen.

9. Die Produktionen müssen von mindestens vier professionellen Künstler*innen aus dem Bereich der darstellenden Künste umgesetzt werden, davon müssen mindestens zwei Bühnenkünstler*innen sein (die anderen beiden beispielsweise Bühnenbildner*innen und Regisseur*innen).
10. Es können maximal 75 % der Gesamtkosten der Produktion einschließlich Premiere und vier Vorstellungen gefördert werden. Die verbleibenden Kosten tragen die beteiligten Kooperationspartner.
11. Die Koproduktion muss eine ausgewogene Projektpartnerschaft beider Theater/Theaterschaffender nachweisen, die sich in den Arbeitsprozessen widerspiegelt. Die Kooperation muss einen soliden Finanzplan mit ausgewiesenem Eigenanteil (etwa Eintrittsgelder) nachweisen.
Arbeitsbeziehungen, die sonst im Theater durch Einzelengagements üblich sind – z.B. zwischen einer*m Regisseur*in und einem Theater – sind ausgeschlossen.
12. Antragsteller*innen können alle freien und professionellen Theater, Theatergruppen und Theaterschaffenden in Bayern sein. Natürliche Personen bzw. Theatergruppen ohne Spielstätte können beantragen, wenn sie eine Spielstättenbescheinigung nachweisen. Der Status der Professionalität erfolgt durch einen Nachweis von mindestens zwei außenwirksamen Produktionen (z.B. öffentliche Kritiken), einem kontinuierlichen Spielbetrieb in den letzten drei Jahren oder vergleichbaren formalen Kriterien.
13. Grundsätzlich sind alle Genres der darstellenden Kunst erlaubt – ausgenommen sind jedoch: Comedy, Varieté, Lesungen, Improvisationstheater und kommerzielle Tournetheater.
14. Die Maximalgrenze der Förderung liegt bei 12.500€ pro Koproduktion.
15. Es wird die Koproduktion für eine gemeinsame Produktion einschließlich der Premiere und gegebenenfalls weiterer Aufführungen innerhalb Bayerns gefördert.
16. Die Aufführungstermine der Premiere und der geförderten Vorstellungen sind grundsätzlich im Jahr 2022 zu realisieren. Sollte der geplante Produktions- und / oder Aufführungszeitraum über das Jahr 2022 hinausgehen, ist in der Projektbeschreibung eine separate Begründung mit aufzunehmen. Die Produktion und die Aufführungen müssen im Falle der Verlängerung bis spätestens 31.03.2023 abgeschlossen sein.
Bezüglich etwaiger Auswirkungen der Corona-Pandemie: Sofern die geplanten Kooperationen verschoben und insbesondere die Aufführungen zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch im Jahr 2023, nachgeholt werden, besteht Einverständnis, dass bei der Weiterreichung der Zuwendungen die Bewilligungszeiträume bis in das Jahr 2023 verlängert werden.
17. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Vergaberichtlinien

1. Der/die Antragsteller*in (z. B. Theatergruppe) verabredet mit dem/der Koproduktionspartner*in die Details der Zusammenarbeit. Der/die Antragssteller*in beantragt danach eine Förderung bei der Geschäftsstelle des Verbandes zum jeweiligen Stichtag.

2. Der Antrag umfasst die komplette Offenlegung der geplanten Vertragsmodalitäten der Kooperation.
3. Die Bewilligung erfolgt zu einem regulären Stichtag im Jahr 2022. Für die Vergabe von Restmitteln können weitere Stichtage angesetzt werden.
4. Die beiden Koproduktionspartner*innen schließen nach der Bewilligung der Förderung durch den Verband einen verbindlichen Koproduktionsvertrag ab. In diesem müssen die Förderung und deren Höhe genannt werden. Mit Annahme der Förderung erkennen die Antragsteller*innen die förderrechtlichen Grundsätze des Freistaates Bayern an und verpflichten sich, diese zu verfolgen.
5. Die Fördermittelempfänger*innen sind für die Erstellung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises verantwortlich. Im Formular des Verwendungsnachweises sind alle auf die Koproduktion entfallenen Einnahmen und Ausgaben zu erklären.
6. Die Fördermittelempfänger*innen verpflichten sich, in Veröffentlichungen auf die Förderung in angemessener Form mit Logo hinzuweisen. Belegexemplare und Kopien der Presseberichte sind mit der Abrechnung als Kopie einzureichen. Ergänzend dazu sind statistische Angaben zu Zuschauer*innenzahlen und Höhe der Eintrittsgelder nach Vorgaben des Verbandes vorzulegen. Am Ende des Jahres ist eine Evaluation u.a. zur Nachhaltigkeit der Koproduktion in schriftlicher Form abzugeben.
7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt zu 50 % zu Beginn des Förderzeitraums und zu 50 % nach Eingang des Verwendungsnachweises.

Die Koproduktionsförderung Bayern 2022 wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst

